

BEDINGUNGEN FÜR DIE ERÖFFNUNG EINES AKKREDITIVES

Für die Ausführung eines Akkreditivauftrages sind die von der Internationalen Handelskammer, Paris veröffentlichten ICC Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit diese für das beauftragte Akkreditiv anwendbar sind.

Sicherheiten

Die UniCredit Bank AG (»Bank«) erwirbt unmittelbar vom bisherigen Eigentümer das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an sämtlichen Waren, die in den Dokumenten (Traditions- oder sonstigen Wertpapieren) bezeichnet sind, die der Bank eingereicht werden, und in denen der Auftraggeber als Empfänger der Waren aufgeführt ist oder die sonst von der Bank für Rechnung des Auftraggebers bezahlt werden. Auch die Rechte an den Warendokumenten selbst gehen auf die Bank über. Sollte der Auftraggeber selbst das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an der Ware erwerben, so geht dieses mit Zugang oder der Zahlung der Dokumente und dem Erwerb durch den Auftraggeber auf die Bank über. Die Übergabe von Traditionspapieren hat dieselbe Wirkung wie die Übergabe der Waren. Werden sonstige Wertpapiere eingereicht, wird die Übergabe der Waren dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Herausgabeansprüche gegen die in den Papieren bezeichneten oder gegen sonstige Besitzer der Ware abtritt. Ferner tritt der Auftraggeber seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen für die im Eröffnungsauftrag benannte Ware, insbesondere den Anspruch auf Zahlung von Schadensgeldern, an die Bank ab. Vorstehende Übereignung und Abtretung dient zur Absicherung der Ansprüche, die der Bank auf Grund des Eröffnungsauftrages gegen den Auftraggeber zustehen.

Sonstige Dokumente

Sollten der Bank außer den, unter dem Akkreditiv beizubringenden Dokumenten, zusätzliche Dokumente oder Schriftstücke zugehen, ist die Bank ermächtigt, diese ungeprüft – und ohne von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen – an den Auftraggeber weiterzuleiten, ohne dass dadurch eine Verantwortung für die Bank begründet wird.

Externer Dienstleister

Die Bank ist berechtigt, sich bei der Abwicklung des Dokumenten-Akkreditives eines externen Dienstleisters zu bedienen oder eine andere Bank mit der Eröffnung des Akkreditives zu beauftragen.